

# Kanalordnung

Stand 31.01.2017  
Für den Reinhalteverband Oberpinzgau West  
und den Mitgliedsgemeinden

<b>Krimml</b>	
<b>Wald</b>	
<b>Neukirchen</b>	
<b>Bramberg</b>	
<b>Hollersbach</b>	

In Zusammenarbeit mit dem Dachverband Salzburger Wasser!

# Inhalt

<b>§ 1 Allgemeine Bestimmungen und Begriffsbestimmungen .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 2 Anwendungsbereich .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 3 Indirekteinleiter .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 4 Einleitung von Schmutz- und Oberflächenwässer .....</b>	<b>6</b>
<b>§ 5 Technische Ausführung, Vorschriften und Abnahme der Hausanschlussanlagen (Hauskanäle).....</b>	<b>7</b>
<b>§ 6 Die Rückstauenebene.....</b>	<b>9</b>
<b>§ 7 Reinigung und Instandhaltung der Hauskanalanlagen .....</b>	<b>10</b>
<b>§ 8 Auflassung bestehender Hauskanalanlagen, Kläranlagen und Senkgruben .....</b>	<b>11</b>
<b>§ 9 Nachträgliche Änderung des Abwasserentsorgungssystems .....</b>	<b>12</b>
<b>§ 10 Unterbrechung bzw. Überlastung der Entsorgung.....</b>	<b>12</b>
<b>§ 11 Anschluss- und Benützunggebühren.....</b>	<b>13</b>
<b>§ 12 Überwachung und Meldepflichten .....</b>	<b>14</b>
<b>§ 13 Hauptkanalumlegungen .....</b>	<b>14</b>
<b>§ 14 Strafbestimmungen und Haftung.....</b>	<b>15</b>
<b>§ 15 Schlussbestimmungen .....</b>	<b>15</b>
<b>Wichtige Gesetze und Normen.....</b>	<b>16</b>

## **§ 1 Allgemeine Bestimmungen und Begriffsbestimmungen**

(1) Der Reinhaltverband Oberpinzgau West und seine Mitgliedsgemeinden Krimml, Wald, Neukirchen, Bramberg und Hollersbach (in der Folge als Verband oder Gemeinde bezeichnet) sind als Kanalisationsunternehmen für Errichtung, Betrieb und gemäß § 50 WRG für die Instandhaltung der öffentlichen Kanäle der Gemeinde und der verbandseigenen Anlagen zuständig.

(2) Der Reinhaltverband und seine Mitgliedsgemeinden übernehmen die Ableitung und Reinigung der Abwässer des Einleiters (Kanalbenützers) in der zentralen Kläranlage in einer den Anforderungen des Umweltschutzes, der Gesundheit und insbesondere der Hygiene entsprechend dem „Stand der Technik“ gemäß WRG, den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen, behördlichen Anordnungen und sonstigen einschlägigen Richtlinien.

(3) Gemäß § 32b WRG bedarf jede Einleitung in das öffentliche Kanalisationssystem der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens.

(4) Gemäß § 34 Salzburger Bautechnikgesetz sind die häuslichen Abwässer aller Bauten und sonstigen baulichen Anlagen über Hauskanäle in die gemeindeeigene Kanalisationsanlage einzuleiten.

(5) Gemäß § 2 Salzburger Baupolizeigesetz sind die Errichtung und bauliche Änderungen des Hauskanalanschlusses bewilligungspflichtig und es ist daher bei der zuständigen Baubehörde um Bewilligung anzusuchen.

(6) Das **öffentliche Kanalisationssystem** (Hauptkanal) ist die Gesamtheit der Einrichtungen der Gemeinden und Verbände die der geordneten Entsorgung der anfallenden Abwässer dienen und besteht aus Sammelkanälen, Abwasserpumpwerken, Regenrückhalte- und Entlastungsbauwerken.

(7) Die **Hausanschlussanlage** (Anschlusskanal oder Hauskanal) als privates bzw. nicht öffentliches Kanalsystem dient zur Sammlung, Vorbehandlung, Rückhaltung und Ableitung in das öffentliche Kanalisationssystem und beinhaltet alle dafür notwendigen Anlagen bis zur Einmündung in das öffentliche Kanalisationssystem.

(8) Sämtliche in dieser Kanalordnung angeführten Gesetze sind in der jeweils gültigen Fassung (idgF) zu verstehen, auch wenn dies nicht immer explizit angeführt ist.

(9) Abwässer sind die bei Bauten oder Grundflächen anfallenden Schmutzwässer und mehr als geringfügig verschmutzten Niederschlagswässer. Keine Abwässer sind nicht oder nur geringfügig verschmutzte Niederschlags- und Kühlwässer, sowie Drainagen-, Quell- und Grundwässer.

Kommunales (häusliches) Abwasser ist Abwasser aus Küchen, Waschküchen, Wasch- und Sanitärräumen oder ähnlich genutzten Räumen in Haushalten oder mit diesem hinsichtlich seiner Beschaffenheit vergleichbaren Abwasser aus öffentlichen Gebäuden oder Gewerbe- und Industrieanlagen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Betrieben.

Bei Schwimmbadwasser wird zwischen Spül-, Reinigungs- und Beckenwasser unterschieden. Das Beckenwasser gilt grundsätzlich als geringfügig verschmutztes Wasser. Spül- und Reinigungswasser ist mehr als geringfügig verschmutztes Wasser (ÖWAV Merkblatt – Ableitung von Spül-, Reinigungs- und Beckenwasser).

(10) Ein Trennsystem ist ein Abwassersystem in welchem für die getrennte Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswässern zu sorgen ist. Ein Mischsystem hingegen ist für die gemeinsame Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser konzipiert.

(11) Stand der Technik (§ 12 a (1) WRG) ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind.

(12) Die Bemessungseinheit ist die Bezugsgröße für die Summe der Verschmutzung aus häuslichen und nicht häuslichen Abwässern.

(13) Als Basis zur Berechnung der Höhe der Bemessungseinheit werden das Salzburger Interessentenbeitragsgesetz 2015 und die Kanalanschlussgebührenordnungen der Mitgliedsgemeinden herangezogen.

## § 2 Anwendungsbereich

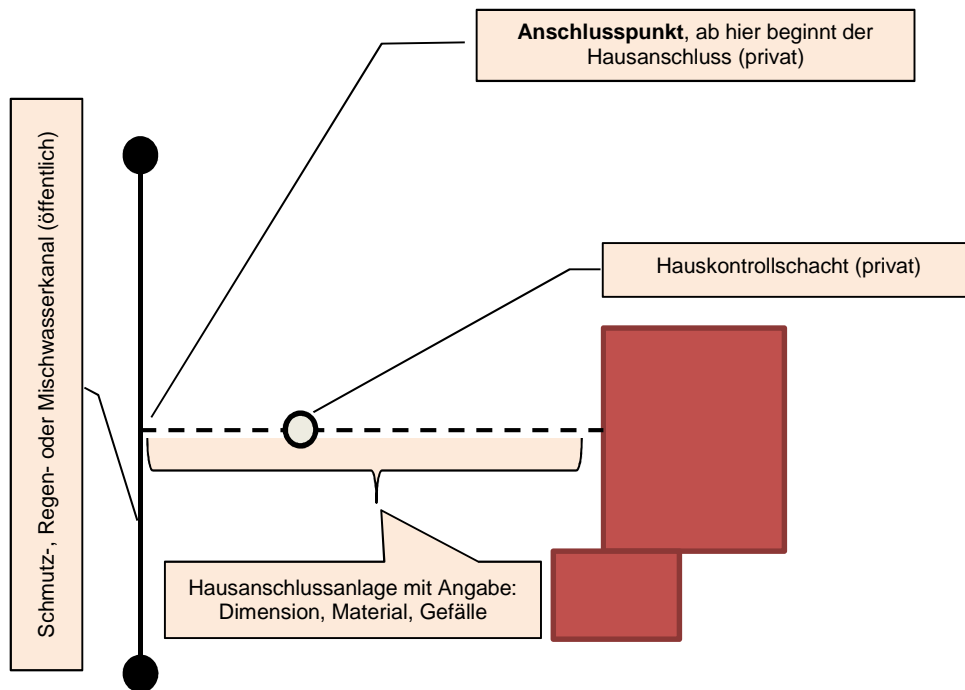


Abbildung zur Abgrenzung öffentlicher Kanalanlage und privater Hausanschlussanlage

(1) Die wasserrechtliche Bewilligungspflicht ergibt sich aus dem WRG (öffentliche Kanalanlagen). Hausanschlussanlagen bedürfen einer Baubewilligung. Der Anschlusspunkt trennt die Verpflichtung zwischen Anschlusswerber einerseits und dem öffentlichen Kanalbetreiber andererseits. Für diese Trennung der Verpflichtung ist es unerheblich wer die Kanäle errichtet oder finanziert hat und wo die Grundgrenzen zu liegen kommen.

(2) Die Hausanschlussanlage enthält Pumpwerke, Retentionen, Schächte, alle Anlagen und Leitungen von der Außenmauer des zu entsorgenden Objektes bis zur öffentlichen Kanalisation. Der Verlauf und der Umfang der öffentlichen Kanalisation ergeben sich aus den wasserrechtlich bewilligten und überprüften Projekten. Der Anwendungsbereich dieser Kanalordnung ist für die Hausanschlussanlage und den damit verbundenen Regelungen zu sehen.

### **§ 3 Indirekteinleiter**

(1) Abwässer, welche sich mehr als geringfügig vom häuslichen Abwasser unterscheiden (Gastronomiebetriebe, Industrieabwasser, udgl.) dürfen laut § 32b und § 33b WRG sowie Indirekteinleiterverordnung IEV BGBl Nr. 523/2006 nur mit Zustimmung des Kanalisationsunternehmens und unter Vorschaltung einer Vorreinigungsanlage in die öffentliche Kanalisationsanlage eingeleitet werden.

(2) Gemäß § 5. (1) der IEV muß eine Indirekteinleitung vor der erstmaligen Ausübung dem Kanalisationsunternehmen unaufgefordert und schriftlich mitgeteilt werden. Die Einleitung darf nicht ohne die Zustimmung des Kanalisationsunternehmens erfolgen. Kanalisationsunternehmen gemäß Gesetz ist der Betreiber der Kläranlage, welche die vom Indirekteinleiter eingeleiteten Abwässer reinigt.

(3) Die gesetzlichen und laut IEV vorgeschriebenen bzw. laut Indirekteinleitervertrag vereinbarten Überwachungs- und Meldepflichten sind einzuhalten. Nach den Strafbestimmungen des WRG § 137 können bei Überschreitung der vorgegebenen Frachten bzw. Werte und bei Verletzung der Meldepflicht Verwaltungsstrafen verhängt werden.

(4) Das Kanalisationsunternehmen kann rückwirkend für ein Jahr einen Starkverschmutzerzuschlag zu den Kanalbenützungsgebühren verrechnen, wenn trotz mehrmaliger Aufforderung keine Vorreinigungsanlage (Mineralöl- oder Fettabscheider etc.) eingebaut wurde oder im abgelaufenen Jahr die vorgeschriebenen Reinigungen mit Entleerung und Entsorgung nicht durchgeführt wurde. Die Höhe des Starkverschmutzerzuschlages wird in den zuständigen Gremien des Kanalisationsunternehmens beschlossen.

(5) Wird im Rahmen einer Eigen- oder Fremdüberwachung gemäß § 4 Abs. 5 bis 9 der IEV festgestellt, dass die gemäß Indirekteinleitervertrag bzw. Zustimmungserklärung vorgegebenen Frachten überschritten wurden, fällt ein Starkverschmutzerzuschlag an.

## **§ 4 Einleitung von Schmutz- und Oberflächenwässern**

(1) Gemäß § 34 Salzburger Bautechnikgesetz muss bei allen Bauten und sonstigen baulichen Anlagen für das Sammeln und für die Beseitigung anfallender Ab- und Niederschlagswässer in technisch und hygienisch einwandfreier Weise gesorgt werden.

(2) In den Schmutzwasserkanal dürfen nur Hausabwässer (Fäkal-, Küchen-, Bade- oder Waschwässer) und vorgereinigte betriebliche Abwässer eingeleitet werden. Bei Einleitung in einen Oberflächenwasserkanal oder in ein Mischsystem darf die Einleitung von Regen- oder Schwimmbadwässern (Beckenentleerung) nur nach Retention, laut Vorgabe der zuständigen Behörde oder des Kanalisationsunternehmens, erfolgen.

(3) In die öffentliche Kanalisation dürfen nur Abwässer eingeleitet werden, die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören, die das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlagen nicht gefährden und die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen.

(4) Die Einleitung folgender Wässer und Stoffe ist gesetzlich verboten:

- Feuer- und zündschlaggefährliche Stoffe
- außergewöhnlich säurehaltige Stoffe
- Benzin
- Öle und Fette
- radioaktive Stoffe
- Jauche oder Gülle
- Chemikalien
- Medikamente
- Baumaterial
- sehr heiße Stoffe (lt. AAEV max. 35 Grad)
- feste Stoffe aller Art (mit Ausnahme von Toilettenpapier)

(5) Die Behandlung von biogenen Abfällen mit Vorrichtungen, die deren Struktur zerstören (z.B. Häcksler im Spülbeckenabfluss) um eine anschließende Entsorgung über Einrichtungen zur Abwasserentsorgung zu ermöglichen, ist laut Salzburger Bioabfallverordnung verboten!

(6) In einen Schmutz-, Misch- oder Regenwasserkanal dürfen keine Grund-, Hang-, Drainage- oder Quellwässer sowie Kühlwässer eingeleitet werden. In den Schmutzwasserkanal eines Trennsystems dürfen überdies keine Niederschlagswässer eingeleitet werden.

(7) Reinigungs- und Filtrerrückspülwässer aus Schwimmbädern sind in einen Schmutz- oder Mischwasserkanal einzuleiten. Beckenentleerungswässer sind in einen Regenwasserkanal einzuleiten, bei gegebenen Voraussetzungen auf eigenem Grund großflächig zu versickern oder in ein Gewässer (Vorflut) einzuleiten.

## **§ 5 Technische Ausführung, Vorschriften und Abnahme der Hausanschlussanlagen (Hauskanäle)**

(1) Das Bewilligungsverfahren ist tunlichst mit der Bewilligung der Hauskanalanlage zu verbinden. Gleichzeitig mit dem Ansuchen um Baubewilligung ist ein Projekt nach Vorgabe des Kanalisationsunternehmens vorzulegen. Als Grundlage zur Planung und Ausführung sind die jeweils gültigen Normen heranzuziehen. Die vom Kanalisationsunternehmen formulierten Auflagen werden im Bewilligungsbescheid der Baubehörde vorgeschrieben. Der Einleitungs- bzw. Anschlusswerber ist verpflichtet, der bauausführenden Firma das bewilligte Kanalanschlussprojekt inkl. Bescheid zur Verfügung zu stellen.

(2) Eine ausreichende Entlüftung der Abwasserleitungen über Dach ist bei jedem anzuschließenden Objekt gemäß Önorm sicher zu stellen.

(3) Um Grabungsbewilligung auf öffentlichem Grund ist gesondert beim Straßenerhalter anzusuchen.



(4) Nach Herstellung des Hausanschlusses ist das Kanalisationsunternehmen umgehend davon in Kenntnis zu setzen, um eine entsprechende Endabnahme durchführen zu können.

(5) Eine Überbauung der Hausanschlussanlage ist zu vermeiden. Der lichte Mindestabstand zwischen einem Bauwerk und dem Kanal von zwei Metern ist einzuhalten. Sollte jedoch eine Überbauung oder Unterschreitung des Mindestabstandes unvermeidlich sein, wird darauf hingewiesen, dass bei späteren Reparaturen und bei der Wartung mit Mehraufwand auf Kosten des Eigentümers zu rechnen ist.

(6) Gemäß § 25 (5) Salzburger Bebauungsgrundlagengesetz müssen unterirdische Bauten und unterirdische Teile von Bauten von der Grenze des Bauplatzes einen Abstand von mindestens zwei Meter haben.

(7) Die Herstellung des Kanalgrabens, die Arbeiten im Kanalgraben und dessen Wiederverfüllung haben unter Berücksichtigung des ASchG, der AAV, der BauV und gemäß den einschlägigen Normen zu erfolgen. Ab einer Grabentiefe größer einem Meter (bei rolligem Boden auch darunter) ist auf die Mindestgrabenbreite, den Verbau (Pölzung) oder den entsprechenden Böschungswinkel zu achten.

(8) Die Errichtung, Instandhaltung, Umlegung, Erweiterung oder Erneuerung der Hausanschlussanlage ist von befugten und befähigten Unternehmen vorzunehmen. Jegliche Kosten (z.B. Beseitigung einer Beschädigung, Verunreinigung oder Verstopfung) die in diesem Zusammenhang an der öffentlichen Kanalisation entstehen, sind dem Kanalisationsunternehmen zu ersetzen.

(9) Sämtliche Kosten die mit der Errichtung, Instandhaltung, Wartung, Umlegung, Erweiterung oder Erneuerung des Hausanschlusses verbunden sind, trägt der Anschlusswerber.

(10) Das Anbringen von Hinweisschildern für Schachtabdeckungen oder anderer Bauwerke auf Anlagen, Zäunen oder Objekten des Einleiters ist unentgeltlich zu gestatten.

(11) Auf Kanaldeckel ist eine Lagerung oder Überschüttung nicht gestattet.

## § 6 Die Rückstauenebene

(1) Die maßgebliche Rückstauenebene liegt, wenn vom zuständigen Kanalisationsunternehmen nicht anders festgelegt, 15 cm über dem Straßenniveau an der Anschlussstelle an den öffentlichen Kanal. Bei Straßen oder Gelände mit Gefälle ist das Niveau des in der Straße oder im Gelände liegenden Kanales gegen die Fließrichtung gesehenen, nächsten Schachtes oder Einlaufgitters vor der betroffenen Liegenschaft, als Rückstauenebene heranzuziehen. Alle Abwasserleitungen, die sich unterhalb der maßgeblichen Rückstauenebene befinden, dürfen keine ungesicherten Öffnungen aufweisen. Sie müssen entweder durch Rückstauverschlüsse für untergeordnete Entwässerungsgegenstände gesichert werden, die außer einem von Hand zu bedienenden Verschluss noch einen selbständig wirkenden Verschluss aufweisen müssen oder dürfen nur über selbständig arbeitende Hebeanlagen (Hauspumpwerk) an den Kanal angeschlossen werden.

(2) Für die Rückstausicherung, den Einbau der Hebeanlage und deren einwandfreie Funktion hat der jeweilige Anschlusswerber bzw. Liegenschaftseigentümer selbst und auf eigene Kosten zu sorgen. Es können keine Ersatzansprüche wegen entstandener Schäden durch Rückstau aus dem öffentlichen Kanal an die Gemeinde oder den Verband gestellt werden.

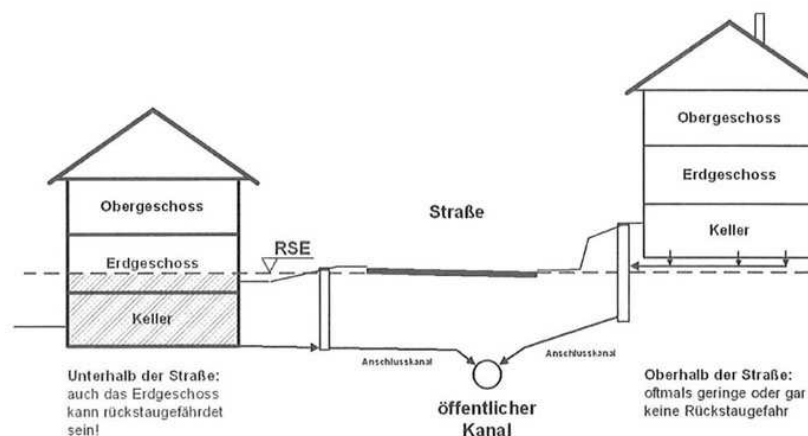


Abbildung: Querschnitt einer Standardsituation

## **§ 7 Reinigung und Instandhaltung der Hauskanalanlagen**

(1) Gemäß § 34 (3) Salzburger Bautechnikgesetz sind die Liegenschaftseigentümer verpflichtet die Hausanschlussanlage auf ihre Kosten herzustellen und zu erhalten. Wird im Rahmen der Eigenüberwachung der Liegenschaftseigentümer oder bei Fremdüberwachung durch das Kanalisationsunternehmen ein Schaden festgestellt, so ist dieser auf Kosten und Veranlassung des Liegenschaftseigentümers lt. ÖWAV Regelblatt 42 zu sanieren bzw. bildet dies den Anlass für eine Baupolizeilichen Auftrag betreffend der Behebung eines Baugebrechens.

(2) Die Hausanschlussanlage ist nach den gesetzlichen Bestimmungen, Normen und Regelblättern ausreichend zu warten und in einem Zustand zu erhalten, der den Anforderungen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen, belästigungsfreien und umweltfreundlichen Entsorgung gemäß dem Stand der Technik entspricht. Die Hausanschlussanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Kanalbenützer oder der öffentlichen Kanalisation ausgeschlossen sind.

(3) Pumpwerke sind regelmäßig zu kontrollieren. Hierfür ist ein Wartungsbuch zu führen. Sämtliche Tätigkeiten und Beobachtungen im Zusammenhang mit dem Pumpwerk sind in diesem Wartungsbuch zu dokumentieren. Dieses Wartungsbuch ist dem Kanalisationsunternehmen und der Wasserrechtsbehörde über Verlangen vorzulegen.

(4) Retentionen und Sickeranlagen sind regelmäßig zu warten und auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

## **§ 8 Auflassung bestehender Hauskanalanlagen, Kläranlagen und Senkgruben**

(1) Bestehende Hauskanalanlagen, Kläranlagen und Senkgruben sind nach Herstellung des Kanalanschlusses wasserrechtlich bzw. baurechtlich abzuhandeln und fachgerecht außer Betrieb zu nehmen. Die Entsorgung der Fäkalien dieser Anlagen hat durch ein befugtes Unternehmen zu erfolgen und der Nachweis darüber ist dem Kanalisationsunternehmen zu übermitteln. Eine Entsorgung über die öffentliche Kanalisation ist ausnahmslos verboten.

(2) Bestehende Kläranlagen oder Senkgruben sind zu demontieren, mit Schottermaterial zu verfüllen und die Sohle zu durchstoßen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Anlagen, die als Wasserbehälter zur Gartenbewässerung weiter verwendet werden. Eine solche Verwendung ist der Baubehörde und dem Kanalisationsunternehmen schriftlich mitzuteilen, hat den Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene zu entsprechen und darf insbesondere keine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen. Ebenso müssen solche Wasserbehälter dicht sein (Gefahr der schleichenden Vernässung benachbarter Keller)

## **§ 9 Nachträgliche Änderung des Abwasserentsorgungssystems**

(1) Eine Änderung der bestehenden Hausanschlussanlage bis zum Anschluss an den öffentlichen Kanal muss gemäß § 2 Baupolizeigesetz bewilligt werden und hat gemäß den Auflagen des Baubewilligungsbescheides durch einem befugte und befähigten Unternehmen unter Aufsicht des Kanalisationsunternehmens auf Kosten des Anschlusswerbers zu erfolgen, wobei dieses Unternehmen für die Einhaltung der bau- und sicherheitspolizeilichen Bestimmungen sowie der geltenden Normen und Richtlinien zu haften hat.

(2) Bei notwendigen Umbaumaßnahmen des öffentlichen Kanales hat der Eigentümer der Hausanschlussanlage dafür Sorge zu tragen, dass alle notwendigen Anpassungen fach- und zeitgerecht erledigt werden. Alle anfallenden Kosten für die Anpassung (z.B. Verlängerungen, Trennung oder Umlegung) der Hausanschlussanlage sind vom Eigentümer zu tragen. Diese Umbaumaßnahmen können mittels Vereinbarung an das Kanalisationsunternehmens übertragen werden.

## **§ 10 Unterbrechung bzw. Überlastung der Entsorgung**

(1) Die Übernahme der Abwässer kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung einer drohenden Überlastung der öffentlichen Kanalisation, bei Verstoß gegen die Kanalordnung oder aus sonstigen betrieblichen Gründen eingeschränkt werden.

## **§ 11 Anschluss- und Benützungsgebühren**

(1) Entstehen des Abgabeanpruchs und Fälligkeit gemäß § 4 der Kanalschlussgebührenordnung der jeweiligen Mitgliedsgemeinde.

(2) Der Einleiter hat dem Kanalisationsunternehmen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen die zur Ermittlung von Kanalanschluss- und Kanalbenützungsgebühr sowie hinsichtlich der einzuleitenden Abwässer notwendig sind.

(3) Die Kanalbenützungsgebühr wird nach dem Benützungsgebührengesetz LGBL 31/1963 ausschließlich nach dem Wasserverbrauch, der vollständig über einen geeichten Wasserzähler gemessen werden muss, verrechnet. Eine Gebührenminderung wegen des Verbrauches für Gartenwasser bzw. Befüllung von Schwimmbädern, Teichen und dergleichen ist nicht gestattet. Die Höhe der Benützungsgebühr wird jährlich von der zuständigen Gemeinde beschlossen.

(4) Wird Wasser unbefugt ohne Zählung in die Kanalisation eingeleitet, so ist die zuständige Gemeinde berechtigt, eine Verbrauchsmenge zu schätzen und hierfür entsprechenden Gebühren einzuheben.

(5) Bei Einleitung von Abwässern, welche sich mehr als geringfügig vom häuslichen Abwasser unterscheiden, ist das Kanalisationsunternehmen berechtigt einen Starkverschmutzerzuschlag zu verrechnen. Dieser Zuschlag richtet sich nach dem Umfang der Schmutzfrachten, die im Spitzenabfluss entsorgt werden müssen.

## **§ 12 Überwachung und Meldepflichten**

(1) Die Hausanschlussanlage sowie alle öffentlichen Kanäle sind den Organen bzw. Mitarbeitern des Kanalisationsunternehmens oder von diesen beauftragten Firmen für Überprüfung, Wartung oder Instandhaltung zugänglich zu halten und der Zutritt ist jederzeit zu gewährleisten bzw. zu ermöglichen. Das Betreten und Benutzen von Fremdgrundstücken und somit der Zutritt zur Liegenschaft ist zu dulden.

(2) Wenn eine verbotene Einleitung gemäß § 4 dieser Kanalordnung durch den Einleiter oder Liegenschaftseigentümer verursacht wurde, ist diese umgehend an das Kanalisationsunternehmen zu melden. Der Einleiter oder Liegenschaftseigentümer ist verpflichtet, sofort geeignete Maßnahmen zu ergreifen um diese unzulässige Einleitung verlässlich zu unterbinden. Erforderlichenfalls ist die gesamte Abwassereinleitung einzustellen.

## **§ 13 Hauptkanalumlegungen**

(1) Wenn durch eine Baumaßnahme eine Umlegung des bestehenden öffentlichen Kanales erforderlich ist, hat der Einleitungs- bzw. Anschlusswerber vor Baubewilligung mit dem Kanalisationsunternehmen eine Vereinbarung abzuschließen in der die Kosten, Umfang und der genaue Ablauf der Umlegung regelt sind.

## **§ 14 Strafbestimmungen und Haftung**

(1) Gesetzesverstöße werden Verwaltungsstrafrechtlich geahndet.

(2) Weiters kann eine notwendige, ordnungsgemäße Herstellung mit baupolizeilichen Aufträgen erzwungen werden. Die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Einleiters bzw. Liegenschaftseigentümers.

(3) Der Einleiter haftet gegenüber dem Kanalisationsunternehmen für alle Schäden, die diesem durch den nicht ordnungsgemäßen Zustand oder unsachgemäßen Betrieb seiner Hausanschlussanlage entstehen.

## **§ 15 Schlussbestimmungen**

Das Kanalisationsunternehmen behält sich vor, diese Kanalordnung bei Änderung der einschlägigen Rechtslage oder aus sonstigem wichtigen Grund entsprechend anzupassen bzw. abzuändern.

Änderungen dieser Kanalordnung werden durch Veröffentlichung gemäß Salzburger Gemeindeordnung § 79 nach Beschluss der Gemeindevertretung oder der Mitgliederversammlung des Verbandes wirksam.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.01.2019



## Wichtige Gesetze und Normen

Wasserrechtsgesetz 1959 BGBl 215/1959

Indirekteinleiterverordnung BGBl II Nr. 222/1998

Allgemeine Abwasseremissionsverordnung BGBl 186/1996

Salzburger Baurecht:

- Bebauungsgrundlagengesetz LGBl Nr. 69/1968
- Baupolizeigesetz LGBl Nr. 117/1973
- Bautechnikgesetz LGBl 75/1976
- Anliegerleistungsgesetz LGBl 77/1976

Salzburger Bioabfallverordnung, LGBl. Nr. 40/2010

Salzburger Interessentenbeiträgegesetz 2015

Kanalanschlussgebührenordnung der Gemeinden

Salzburger Benützungsgebührengesetz LGBl Nr. 31/1963

ÖNORM EN 752, Ausgabe 2008.05.01, Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden

ÖNORM EN 1610, Ausgabe 1998.07.01, Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und Kanälen

ÖNORM EN 12050-1, Ausgabe 2001.05.01, Abwasserhebeanlagen für Gebäude- und Grundstücksentwässerungen

ÖNORM B 2500, Ausgabe 2008.10.01, Abwassertechnik – Entstehen und Entsorgung von Abwasser

ÖNORM B 2501, Ausgabe 2009.09.01, Entwässerungsanlagen für Gebäude

ÖNORM B 2503, Ausgabe 2012.08.01, Kanalanlagen – Planung, Ausführung, Prüfung, Betrieb

ÖNORM B 2504, Ausgabe 2005.01.01., Schächte und Schachtbauwerke für Schwerkraft-Entwässerungsanlagen

ÖWAV-Regelblatt 42, Wien 2011, Unterirdische Kanalsanierung – Hauskanäle

ÖWAV-Merkblatt, 2. Auflage 2011, Private Hallen- und Freischwimmbecken, Ableitung von Spül-, Reinigungs- und Beckenwässer